

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Westerwälder Holzpellets GmbH**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Westerwälder Holzpellets GmbH (nachfolgend Käuferin genannt), gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen der Käuferin mit ihren Lieferanten (nachfolgend Verkäufer genannt), sofern und soweit nicht die Geltung der Allgemeinen Verkaufs-/Vertragsbedingungen der Käuferin vereinbart worden ist und deren Geltung zur Anwendbarkeit abweichender Regelungen führt.
- (2) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend Ware genannt), ohne Rücksicht darauf, ob die Ware durch den Verkäufer selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft wurde, für die Lagerhaltung sowie für Dienstleistungen aller Art.
Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf oder die Lieferung beweglicher Sachen, die Einlagerung oder Dienstleistungen mit demselben Verkäufer, ohne dass die Käuferin in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird die Käuferin den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (3) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Käuferin gelten ausschließlich. Ergänzende, entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als die Käuferin ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn die Käuferin in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Verkäufers Bestellungen vorbehaltlos abgibt oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Für den Inhalt einbezogener abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Käuferin maßgeblich.
- (4) Individualvereinbarungen mit dem Verkäufer haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Käuferin maßgeblich.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer der Käuferin gegenüber abzugeben sind, wie etwa Fristsetzungen, Erklärungen von Rücktritt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in oder durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**§ 2
Vertragsschluss**

- (1) Die Bestellung der Käuferin gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigheiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer die Käuferin zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung der Käuferin innerhalb einer Frist von drei Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die Verkäuferin.

**§ 3
Lieferzeit und Lieferverzug**

- (1) Die von der Käuferin in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sofern eine Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben ist und auch nicht anderweitig vereinbart worden ist, beträgt sie 14 Tage ab Vertragsschluss. Nach Ablauf der 14 Tage kommt der Verkäufer automatisch in Lieferverzug. Eine erneute Fristsetzung ist nicht erforderlich.
- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Käuferin, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges ist die Käuferin nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 %. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Dem Verkäufer bleibt ferner der Nachweis gestattet, dass der Käuferin überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Vertragsstrafe entstanden ist. Die Käuferin verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Verkäufer zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

**§ 4
Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

- (1) Die Lieferung der Waren erfolgt durch den Verkäufer innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den von der Käuferin bei der Abgabe der Bestellung bestimmten Ort, sofern die Parteien nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Dieser jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Käuferin über.
- (3) Für den Eintritt des Annahmeverzuges der Käuferin gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**§ 5
Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsangaben**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
Eine Preisanpassung an geänderte Kalkulationsgrundlagen des Verkäufers findet nicht statt.
- (2) Sofern im Einzelfall zwischen den Parteien nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein. Verpackungsmaterialien sind von dem Verkäufer auf Verlangen der Käuferin auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistungserbringung des Verkäufers sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sofern die Käuferin die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang leistet, gewährt der Verkäufer der Käuferin 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Per Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der Käuferin vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Verkäufers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Käuferin nicht verantwortlich.
- (4) Eine Rechnung gilt als ordnungsgemäß im Sinne dieses Paragraphen, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung durch die Käuferin – die dort ausgewiesene Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift angibt. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer

verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- (5) Die Käuferin schuldet keine Fälligkeitszinsen, wobei der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen unberührt bleibt. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verkäuferin verpflichtet sich aber, in jedem Fall eine Mahnung mit Fristsetzung vorzunehmen – vorher gerät die Käuferin nicht in Verzug.
- (6) Der Käuferin stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere ist die Käuferin berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, sofern die Käuferin Ansprüche aus mangelhaften oder unvollständigen Lieferungen gegen die Verkäufer geltend macht.
- (7) Der Verkäufer kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen geltend machen.

§ 6

Geheimhaltung, Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Käuferin behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen vor. Die vorgenannten Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an die Käuferin zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und das gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die Käuferin dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Die vorgenannten Gegenstände sind, insbesondere so lange sie nicht verarbeitet sind und werden, auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den Verkäufer wird für die Käuferin vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die Käuferin, sodass die Käuferin als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

§ 7

Mangelhafte Lieferung

- (1) Die Rechte der Käuferin bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Abweichend von § 438 I Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung erfolgte ausschließlich aus Kulanz oder ähnlichen Gründen.
- (3) Grundlage der Mängelhaftung ist insbesondere die zwischen den Parteien über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Zu den Vereinbarungen zählen auch die in den jeweiligen Vertrag einbezogenen Produktbeschreibungen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der Käuferin, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (4) Die Käuferin ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen, die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Eingang

der Ware, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Verkäufer erfolgt.

- (5) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann die Käuferin wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung von mangelfreien Waren erfolgen soll. Die Käuferin ist ferner gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner bestehen die gesetzlichen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es infolge von Mängeln, insbesondere Verunreinigungen des durch den Verkäufer gelieferten Hackguts zu Schäden an den durch die Käuferin oder Dritte zur Weiterverarbeitung angesetzten Hackschnitzelmaschinen oder sonstigen Geräten kommt.
- (6) Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten oder übersandten Mustern oder Proben jedweder Art stellt keine Billigung der Waren als vertragskonform dar und beinhaltet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

§ 8

Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferantenkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen der Käuferin neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Käuferin ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die die Käuferin ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 I BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 9

Produkthaftung

- (1) Der Verkäufer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von dem Verkäufer geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, die Käuferin von einer daraus resultierten Haftung freizustellen. Der Verkäufer hat im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung auch Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Käuferin durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Soweit möglich und zumutbar wird die Käuferin den Verkäufer über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1,5 Millionen zu unterhalten. Stehen der Käuferin weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10

Allgemeine Kreditwürdigkeit

- (1) Die Käuferin ist im Falle der Vereinbarung von Vorauszahlungen berechtigt, fällige Vorauszahlungen zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Verkäufers wesentlich zu mindern geeignet sind und welche die Erfüllung der vertraglichen Lieferpflichten des Verkäufers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheinen lassen.

§ 11

Schutzrechte

- (1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist.

§ 12

Schlussbestimmungen, Rechtsfall und Gerichtsstand

- (1) Sofern einzelne der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder

undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese Bestimmungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausführung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

- (2) Auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Vertragsrechtsordnungen und insbesondere des UN-Kaufrecht Anwendung.
- (3) Ausschließlich, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Langenbach, Deutschland.
- (4) Der Verkäufer nimmt davon Kenntnis, dass die Käuferin Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten – soweit für die Vertragserfüllung erforderlich – Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.
- (5) Die Käuferin ist zudem berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen abzuändern oder zu ergänzen, insbesondere soweit dies im Interesse des Verkäufers, einer Verbesserung, Änderung oder Ergänzung der zu erbringenden Leistungen erforderlich ist. Die geänderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden dem Verkäufer postalisch, auch per Email übermittelt. Sofern der Verkäufer den Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Information gegenüber der Käuferin schriftlich widerspricht, gelten die geänderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen ab dem in der Information mitgeteilten Datum des Inkrafttretens der Änderungen. Auf die Bedeutung eines möglichen Schweigens wird die Käuferin den Verkäufer in der Information nochmals besonders hinweisen.

§ 13 Kundenschutz

- (1) Dem Verkäufer ist bekannt, dass die Käuferin Kunden als Produzent und Wiederverkäufer beliefert. Soweit der Verkäufer seinerzeit ebenfalls direkt Kunden mit derartigen oder vergleichbaren Erzeugnissen beliefert, ist er nicht berechtigt, für die Dauer der bestehenden Lieferbeziehungen zwischen den Vertragspartnern eine unmittelbare Belieferung der Kunden der Käuferin mit derartigen oder vergleichbaren Erzeugnissen vorzunehmen. Dieser Kundenschutz gilt für einen Zeitraum von 24 Monaten und zwar für jeden von der Käuferin geschützten Abnehmer, jeweils gerechnet ab dem Liefertag der für diesen Endabnehmer zuletzt ausgeführten Bestellung des jeweiligen Produktes. Die Käuferin kann diesen Kundenschutz dadurch erreichen, dass sie den entsprechenden Endabnehmer dem Auftragnehmer bekannt gibt. Die Verletzung des Kundenschutzes wird pro Einzelfall mit 5.000,00 € Strafe geahndet.